

Technische Vorbemerkungen: **Verzicht auf umwelt- und gesundheitsschädliche Materialien**

Sofern das Leistungsverzeichnis keine abweichenden oder weitergehenden Festlegungen trifft, beachten Sie bitte bei der Erstellung Ihres Angebotes Folgendes:

Holz

Im Angebot und bei der Durchführung der Baumaßnahme ist auf Tropenhölzer und Hölzer aus borealen Wäldern, den Regenwäldern an der nordamerikanischen Pazifikküste und der Waldtundra in Kanada sowie den ehemaligen Ländern der Sowjetunion zu verzichten, es sei denn, das Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern. Die Nachhaltigkeit ist entweder durch ein Siegel des Forest-Stewardship-Council (FSC) oder mittels eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen; dieser Nachweis muss zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des FSC-Siegels gestellten Anforderungen erfüllt werden. Auf Ziffer 3.6 der Teilnahmebedingungen bzw. Bewerbungsbedingungen der Bundesstadt Bonn wird verwiesen.

Künstliche Mineralfasern

Produkte aus künstlichen Mineralfasern dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie die Freizeichnungskriterien der Gefahrstoffverordnung erfüllen. Der Nachweis über die gesundheitliche Unbedenklichkeit erfolgt durch das RAL-Gütezeichen RAL-GZ 388 oder mittels eines anderen geeigneten Nachweises, wie technischen Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte einer anerkannten Stelle (z.B. Eich- und Prüflaboratorien oder Inspektions- und Zertifizierungsstellen) zu belegen; dieser Nachweis muss zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des Gütezeichens gestellten Anforderungen erfüllt werden. Auf Ziffer 3.6 der Teilnahmebedingungen bzw. Bewerbungsbedingungen der Bundesstadt Bonn wird verwiesen.

PVC

Wenn geeignete Ersatzstoffe eingesetzt werden können, dürfen PVC-haltige Bauteile wie Fassadenverkleidungen, Fußbodenbeläge, Handläufe, Fenster und Türen, Fenster- und Türdichtungen, Dach- und Bauwerksabdichtungen, Zu- und Abwasserleitungen, Elektroverkabelungen, Regenrinnen und Fallrohre, Umleimer, Schutzkanten an Tischen, Schränken etc., Dichtungsprofile, Tapeten und mobile Wände nicht angeboten oder eingebaut werden, insbesondere, wenn es sich um Örtlichkeiten handelt, in denen sich schutzbedürftige Personen in größerer Zahl aufhalten, z.B. Altenheime, Schulen oder Kindergärten.

Es dürfen nur **umwelt- und gesundheitsverträgliche, emissionsarme Materialien, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände** verwendet werden. **Oberflächenbeschichtungen, Anstriche, Lacke und Klebestoffe** - vorzugsweise mit einem entsprechenden Umweltzeichen – müssen lösemittelarm sein.

Des Weiteren dürfen folgende Materialien nicht verwendet werden:

- Baustoffe und Bauteile, die **Asbest, PCB (polychlorierte Biphenyle), PCP (Pentachlorphenol), FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff), HFCKW (teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff)** enthalten,
- Baustoffe und Bauteile, die **Formaldehyd** enthalten, soweit sie nicht den Anforderungen der Vergabegrundlage RAL - UZ 38 bzw. RAL - UZ 76 entsprechen bzw. soweit die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten werden können.
- Baustoffe und Bauteile, die **korrosionshemmende chemische Sauerstoffbindemittel** wie **Hydrat** enthalten
- **arsen- und chromhaltige Holzschutzmittel**

Geeignete Nachweise zur Unbedenklichkeit der zur Verwendung kommenden Materialien sind der Auftraggeberin so rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen, dass eine Prüfung der Materialien durch den Auftraggeber möglich ist. Die Innenraumluftqualität wird nach Fertigstellung mittels einer VOC-Messung überprüft.

Die Auftraggeberin beabsichtigt, in Stichproben die verwendeten Materialien zu überprüfen. Sofern entgegen der technischen Vorbemerkung oder des Leistungsverzeichnisses Materialien verwendet wurden oder unsachgemäß verarbeitet worden sind, die zu einer Überschreitung von Richtwerten führt, behält sich die Auftraggeberin vor, dem Auftragnehmer die Kosten des Analyseverfahrens sowie den Austausch der betroffenen Bauteile in Rechnung zu stellen. Andere Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.